

STIMMZETTEL

für den VOLKSENTSCHEID am 4. Juli 2010

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Für echten Nichtraucherenschutz!“ zu?



Ja



Nein

Hinweis:

Mit „Ja“ stimmen Sie für den **Gesetzentwurf des Volksbegehrens**, mit „Nein“ für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucherenschutz.

Bitte **falten** Sie den Stimmzettel so, dass Ihre **Stimmabgabe verdeckt** ist.

Gesetzentwurf des Volksbegehrens

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,

- g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene: Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
 5. Heime: Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2319), mit Ausnahme der Hospize,
 6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf- führung und Ausstellung künstlerischer, unterhalten- der oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugäng- lich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
 7. Sportstätten: Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Aus- übung des Sports dienen,
 8. Gaststätten: Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert

bitte wenden!